Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Ueber die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen

Republik [Schluss]

Autor: Vogel, David

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542673

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bezweifeln laft, ob der unter ben Linientruppen eingeschriebene Burger, als von den Betreibungen dieser Art ausgenommen, in demselben begriffen ober nicht begriffen ift.

Anderseits ist es nicht hinlanglich, daß der Bürger gegen gerichtliche Betreibungen, während der Zeit, da er für das Vaterland die Waffen trägt, gesichert sen. Es wäre entsesslich, wenn er im ersten Augenblicke seines Zurücktommens, mit einem Leibhaftsbefehl bewilltommet würde. Das Geses muß ihn wieder zu Athem kommen lassen, und ihm Zeit gönnen, seine durch den Dienst des Vaterlandes beseitigte Sache wieder in Ordnung zu bringen. Es sollte kein, aus dem Felde zurückzommener Militar wegen Schulden, während den ersten 14 Tagen nach seiner Zurücktunftkönnen betrieben werden.

(Die Fortf. folgt.)

Oberfter Gerichtshof.

In der Sitzung des Ob. Gerichtshofs vom 9. Juli 1800 wurde die Frage entschieden: Ob gegen den Pfr. Schweizer von Embrach, als Verfasser des Memorials an die helvetische Regierung, Anklage für ein Staats. verbrechen statt habe?

Der Ob. Gerichtshof beantwortete diese Frage mit einer Mehrheit von 8 gegen 6 Stimmen auf die nemliche Weise, wie sie von dem Cantonsgericht Zürich beantwortet worden ist, und erkannte: Daß gegen den Schweizer keine Eriminalanklage statt haben könne, wohl aber, daß derselbe durch die korrektionelle Polizen aur Ordnung gewiesen werden moge.

Die Sauptgrunde, die von der Mehrheit des Ob. Gerichtshofs angeführt wurden, waren hauptfächlich folgende:

1. Daß der Zweck des Schweizerischen Memozials — die Gesetzebung zu ihrer Austösung aufzusordern — nicht als ein Berbrechen taxirt werden könne, indem der nemliche Antrag sowohl in der Gesetzebung selbst als in Petitionen an die Rathe zum öftern gemacht worden ist, ohne daß man je gegen die Berfasser von dergleichen Petitionen ein Untersuchungsdertet abgesaßt, oder ihre Anträge als solche Handlungen angesehen habe, die in dem 81. §. des peinlichen Gestabuches unter Todesstrafe verboten senen.

Mithin könne blog die We ei se, auf welcher Schweisger diesen Zweck verfolgt habe, getadelt werden, und sie wurde von dem Ob. Gerichtshof einhellig als unrecht anerkannt, und das Schweizersche Memorial als ein

folches Pasquill, das kein guter Bürger verfaßt haben könne, angesehen, dem die eben so lieblosen Ausfälle eines Valier u. a., in welchen auf Reinigung der Räthe angedrungen worden sen, nicht zur Entschuldis gung dienen können, wenn gleich die Räthe diese leztern Ausfälle nicht als Angriffe gegen ihre Sicherheit ansgesehen haben.

end only close at a fire at a

2. Aber angenommen, daß Schweizer in feinem Memorial ein Unternehmen, die gesetzgebenden Rathe aufzulösen, beendzweckt habe, - so habe er daffelbe doch nur angerathen, sein Rath sen aber nicht befalgt, mithin das von ihm beabsichtigte Verbrechen nicht unternommen worden. Der Unterschied nun / welchen der g. 207. des peinlichen Gesezbuches wischen einem in einer Druckschrift enthaltenen Rathe zu einem Berbrechen, infolg welchem das Verbrechen wirtlich ausgeführt worden, und zwischen einem folchen, infolg welchem diefed Berbrechen nicht ausgeführt worden fen, mache, entscheide den vorlie. genden Fall durchaus. hier fen frenlich eine Lucke in dem peinlichen Gesezbuch, die einzig durch den Ges segeber, nie aber durch den Richter ausgefüllt werden tonne, denn dieser lettere werde in dem nach §. 209 stehenden Anhang bes peint. Gesezbuches ausdrücklich angewiesen, nichts als Eriminalverbrechen anguerkennen, mas in diefem Befegbus che nicht als ein folches verboten sen. Die handlung bes Schweizers nun, fo ftrafwurdig fie auch an fich felbst fenn moge, fen in feinem Crimis nalgesetz als ein folches aufgestellt, mithin gehore die Beurtheilung deffelben auch nicht vor den Criminals richter, und muffe defiwegen an den Polizeprichter gewiesen werden.

Ueber die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik, von David Vogel.

(Beschluß:)

Zusorderst hob diese Gesetzgebung alle Staatszehnden, sowohl des Stistungsguts als der Staatseinkunfte, ungeachtet sie, wie schon bemerkt worden, über die erstern gar nicht, und über die leztern nur mit Weischeit, und erst dann, wenn schon auf eine andere Weise für die Staatsbedürsnisse gesorgt worden, zu verfügen berechtigt oder bevollmächtigt war, auf eine mal unbeschränkt und in einer Epoche auf, wo es jedemi Gelvetier bekamt war, daß alle Staatsschäße des

Schweiz von den frantischen Commissarien ausgeraubt und alle Staatstaffen durch Die Roften des Kriegs, Der Revolution und ber Einrichtung ber neuen Regierung durchaus erschöpft segen, und daß daher der Staat burch die Behndenaufhebung in diefem Momente vollfommen auffer Stand gefest werde, Taufenden von Rirchen, und Schullehrern und andern fur den öffentlichen Dienst nothwendigen Unterbeamten die verdienten Befoldungen ju bezahlen, und biefe baber jegt brod, und hilfios in einer Spoche ben ihren Alemtern stehen, wo allgemein angenommen wurde, daß die Urheber ihred Elends, die Volksreprasentanten, welche die Aufhebung ber Zehnden begunftigt hatten, fich aus den armfeligen Reften der von den ehmaligen Aris ftotraten gesammelten Staatsersparniffe , und aus ben 275 Lour. gutlich thun, tie fie fich felbft als Entschadniß ihrer gefeggeberfchen Beisheit und Arbeiten gubefretiert Reine civilifierte Befeggebung, felbft feine hatten. Landsgemeinde, hat wohl je ihrem vorgesezten politifchen Zweck ben einem Gefete, fo fchnurgerade entgegen gehandelt, als es die helvetische Geseggebung ben ihrem 3med - der neuen Ordnung der Dinge durch Die Aufhebung der Behnden und Grundzinfe, Freunde ju gewinnen - nur durch die fo zwecklos und unverständig übereilte Veranstaltung und Befanntmachung bes Dieffälligen Gesetzes gethan hat.

Dieser auffallende Leichtsinn und Unverstand des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung aller Staatszehnden, kann indessen einzig als eine Folge der Uebereilung und Unwissenheit und eines zu entschuldigenden Mangels an Kenntuss und Ersahrung in den Gezenständen und Geschäften der politischen Oekonomie angesehen werden, und das dießfällige Versehen der Mitglieder der Mehrheit erscheint daher noch keineswegs als ein Beweis von schnöder Verachtung der gesellsschaftlichen und sittlichen Pslichten, allein dem übrigen Theil des Gesetzes kann den näherer Prüffung auch nicht einmal diese entschuldigende Nachsicht zu gut kommen.

Das Gesch über die Aushebung der Zehnden und Grundzinse erklärt nemlich zugleich, — daß alle Grundzinse, d. i. die erste Raufschuld um ein Gut oder Recht, und alle Zehnden, die nicht dem Staat gehört haben, von iezt an aufgehoben, der Betrag ihres Capitalwerthe von den Schuldnern durch die hand des Staats an die bisherigen Eigenthümer dieser Gefälle in einem Preise bezahlt werden soll, der kaum die Hälfte ihres wahren Werths ausmacht.

Daß die Geseigebung sich durch dieses Dekret, eines Attentats oder freventlichen und unerlaubten Eingriffs in die Rechte des Eigenthums, d. i. der Grundsesse der gesitteten dürgerlichen Gesellschaft, schuldig gemacht hat, könnte man allenfalls durch den festen Glauben der Mitglieder der Mehrheit an den jakobinischen Grundssatz entschuldigen, "daß die Sache des Volks und der Frenheit auf Kosten der natürlichen Feinde vom benden, d. i. der Aristokraten und Neichen begünstigt werden müsse."

Allein da die oben gedachte gesetzeb. Verfügung, wie man noch jur rechten Zeit bemerkt und der Gefeiges bung angezeigt hatte, nicht fowohl diefe Burgerflaffen, fondern vornemlich die Kirchenguter, Spitaler, Armen, und Schutsonds (die in der Schweiz nach dem Staat die vornehmften Eigenthumer in dergleichen Befallen find), und alfo vornemlich die Unftalten fur den öffentlichen Unterricht und für die Unterftutung! der minder begüterten Claffen betreffen, und diefe auf einnial der Salfre ihres dieffälligen Eigenthums auf eine unerfezliche Weise beraubt wurden, fo entsteht hieraus allerdings entweder ein begründeter Zweifel ges gen die Aufrichtigkeit biefes Gifers für bie Intereffen des Bolte, oder denn ein eben fo begrundeter Bers dacht gegen die Nüchternfleit des Verstandes der Mitz glieder, welche dieser Verfügung bengestimmt habent

Die unredlichen Kunftgriffe der Kaktion, welche diesfes Decret durchgefest hat, erhellen unter andermauch aus dem Vorgeben, wodurch so viele ehrliche Land. leute in der Gesetzgebung getäuscht worden find, daß! nemlich die Aufgebung der Zehnden mit den ungerechten und rauberischen Bedingnissen, die das Decret enthaltet, der Wille und Bunsch der Mehrheit Des Bolts sen — denn da die Ungerechtigkeiten, welche dieses Befet enthaltet, niemanden ju gut kommen, ais dem zehndbaren Landeigenthumer, d. i., bet ben) weitem geringern Mehrheit aller der helvetischen Burger, fo tann es anch unmöglich ber Munsch und Wille der übrigen, ja felbst nicht der Wunsch des red= lichen Theils der Zehndbaren felbst fenn, daß der: Staat, die Kirche, die Geifflichkeit, die Schul- und Armenfonde, und andere wohlthätige oder gemeinnusgige Anstalten, oder irgend ein Privatmann einzig zur Gunften eigennütiger Landeigenthumer, ale ber arftil. Schuldner Dieser Abgaben, ihres rechtmäffigen Gigenthums durch die Willführ und die Miftritte der Gefekgebung beraubt, und dadurch alle Grundvesten: des Eigenthumdrechte erschüttert murben, - Roch weniger

aber konnte bieses der Wunsch der National. Red. lichkeit, dieses ehrwürdigen Theils der öffentlichen Stimme senn, den der Gesetzgeber, der seine Pflichten kennt und ehrt, zuerst und vor allem aus, zu Rath zieht.

Wer die Geschichte ber franklischen Revolution, wo Die Gewaltthätigkeiten der Faktionen immer mit fo viel Genie und Kenntniffen, von Seite ihrer Chefs unterflust waren, nur einigermaffen tennt, wird wohl nie beforgen, daß die herrschaft und die Machenschaften einer Kafrion, die ihren politischen Unverstand und Unfähigkeit, schon durch dieses Besetz und seine ubelthatigen Folgen, fo flar bewiesen bat, in Belvetien je von Bestand seyn werden. Der Boltsverstand ift burch biefe Folgen, in allen civilifieten Begenden, gegen diefes Gefetz erwacht, und felbft der redliche Theil der Mitglieder der Gesetzgebung, welche sich ben die. fer Belegenheit ju Bertzeugen einer jacobinischen Faltion und Grundfaten, gemacht haben, muffen nun durch die bisherige Erfahrung, hinlanglich überzeugt fenn, daß die Aufhebung der Grundzinfe und Zehnden auf die Weise, wie sie geschah, gewiß keineswegs bas Werk aufgeklarter Baterlande., Bolfe, und Frenheite, liebe, fondern jakobinischer Brethumer fen.

Unsehlbar wird daher der Umsturz dieses elenden Machverks des Unverstands und Faktionengeists, das erste Geschäft, so wie das Kennzeichen, einer mit der Veränderung der Personen nothwendig veränderten Geistes und Grundsäße in der helvetischen Gesetzgebung seyn. — Aber auch dann wird diesetbe wieder ein unbaltbares und durch seine Kolgen für die öffentliche Muhe und Wohlstand gefährliches Gesetz machen, wenn sie sich durch einen entgegengesetzten Faktionengeist, oder durch den Rath politischer, Halbköpfe von geist und weltlichem Stande verleiter läßt, die Grundzinse anders als mit solgenden gesetzlichen Bestimmungen und Zwecken wieder herzustellen.

"Das alle Grundzinse nach der Willfur des Schuldners ablöslich seyn, für den Ablösungspreis aber, eine gesetzliche Norm bestimmt, und alle 10 Jahre revidiret werden foll."

"Daß die Zehnden auf die Feldfrüchte und den Wem für so lange wieder hergestellt seyn sollen, bis aus dem Ertrag derselben, der billige Capitalwerth aller Zehnden, die nicht eigentliches Staatsgut und für die allgemeinen Staats und Regierungsbedurf, nisse bestimmt, sondern entweder Privat oder Gesellsschafts oder Stiftungsgut waren, oder auch von dem

Staat selbst, bisher konkant, für Kirchen " Schulen-Armen " und gemeinnüßige Anstalten, oder auch jum Unterhalt der Geistlichkeit verwendet worden sind, vergütet sehn wird "). — Daß ferner die Zehnden zur Berminderung der Einzichungskosten, in Gelde entrichtet werden sollen, und daß endlich der Staat sowohl die Einzichung der Zehnden, als die Liquidation der darauf haftenden Eigenthums auf sich nehmen, von des Verwaltung von beyden aber, so wie von der seweiligen Schuldrestanz, der Nation öffentlich Rechnung ablegen werde."

Mur auf diese Weise können die mahren, wohlsthätigen Staatszwecke, ben der Ausbedung der Zehnsden, ohne Erschütterung, so wie ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Austalten und wohlthätiger Stiftungen, oder auch des Privat. Eigenthums erreicht, und den noch der Ackerdau ben Kurzem, von einer drückenden Last befrent, und zugleich der Capitalwerth des urdaren Bodens, d. i., des solidesten Reichthums des Landes, sehr beträchtlich erhöht werden.

Vorstehendes ist ein Theil einer Schrift über die Revoluzion der Schweiz, ihre Nothmendig feit und die Urfachen ihres bis herigen Unglüts, welche der Verfasser in dem gegenwärtigen Momente zu beendigen gehindert wird, indessen aber diesen Theil, als Bedürfnis der gegen-wärtigen Zeitumständen, zu publiziren nothwendig geglaubt hat.

Bern, ben 7. Julius 1800.

*) Ich muß hier die Bemerkung benfügen, daß die Besitzer ehemaliger Zehendfreperguter, diesfalls feine Ansprache um Bergutung zu machen haben, weil sie durch die unentgeldliche Befrepung der übrigen zehndbaren Güter nichts verliehren, sons dern nur wie die übrigen Burger, die keine Güter besitzen, nichts dadurch gewinnen.

Groffer Rath, 10. Juli. Reine Sitzung.
Senat, 10. Juli. Unnahme des Beschlusses, welcher die ausserventlichen Eingangsgebühren auf Wein und Brantwein im E. Luzern aushebt. Bers werffung desjenigen, welcher verfügt, es sollen die Burger des E. Luzern das sogenannte Sustgeld nur von denjenigen Waaren bezahlen, welche wirklich in der Sust abgeladen werden mussen,